

Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg ic. unser gnädigster Landesfürst und Lehnherr an uns gnädiglich gesonnen und begehret,

Daß wir vor Uns auch von wegen obbeschriebenen unsern Mündtlen Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Beförderung Sr. Churfürstl. Gnaden Bergwerke und Bergstädte unsere Ober und Niederlautersteinische Wälder und Gehölze samt andern unsern daran gelegenen Flecken, Dorfschaften, Forwergen und andern Zugehörungen, welche in derselben Gelegenheit gelegen, in einem erblichen, gleichmäßigen landüblichen Erbkauf zukommen, abetreten und dieselben erlassen wollten,

Und wie wohl Hochgedachter unser gnädigster Herr hierinnen nichts anders, dann die Gleichheit und was dem Landesgebrauch gemäß, vornemlich aber was zu Nutz und Förderung Sr. Churfürstl. Gn. Bergwerk und Bergstädte gereichen mag, gesucht und begehret,

So haben wir doch von wegen unserer unmündigen Bettern, auch daß wir solche Gütere dieser Zeit noch halten und zu verkauffen nicht Ursache hätten, allerley Beschwerden vorgewandt und was Ursachen wir solche Lautersteinische Güter zu verlassen Bedenken trügen, Uns aber uf ferner S. Churf. Gn. Begehren, daß Sie von solchen Kauf nach Gelegenheit Ihrer Bergwerke nicht wohl abstehen könnten, mit Rath unserer nehesten Freunde bedächtig entschlossen, auch einträchtig und unterschiedlich bewilliget; Nachdeme Wir, wie andere Sr. Churfürstl. Gn. Unterthanen Sr. Churfürstl. Gn. Bergwerke mit Holz, Kohlen und andern zu fördern schuldig wären, daß wir Hochermeldten U. gestr. Herrn dem Churfürsten auf solch Sr. Churfürstl. Gn. erheblich und nothwendig Begehren nach beschriebenen Ober- und Nieder Lautersteinische Güter, Wälder, Gehölze, Dorfschaften und andere Nutzungen in einen rechtmäßigen, beständigen und unwiederrußli-